

(4) Dienstreisen nach einem Auftragsort dürfen nicht geteilt, sondern nur zusammenhängend als eine Dienstreise abgerechnet werden.

§ 10

Reisekosten für nicht in der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung Beschäftigte

Nicht in der staatlichen Verwaltung oder in der volkseigenen Wirtschaft Beschäftigten, die im Auftrage einer Dienststelle der Verwaltung oder eines volkseigenen Betriebes Dienstreisen ausführen oder zur persönlichen Vorstellung geladen werden, ist eine Reisekostenvergütung nach der Gruppe II zu gewähren. In besonderen Fällen kann eine Vergütung nach der Gruppe I gezahlt werden. Träger dieser Reisekosten ist die auftraggebende Dienststelle.

§ 11

Reisekosten für Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen

Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr erhalten kein Tage- oder Übernachtungsgeld. Bei Dienstreisen entstehende Fahrkosten sind zu erstatten.

Empfängern von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr, die auf Grund von Sonderaufträgen Dienstreisen ausführen, die zusammenhängend mehr als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die im Laufe eines Kalendermonats über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.

§ 12

Landwegstrecken

(1) Für Landwegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes zurückgelegt werden müssen, wird eine Entschädigung gezahlt.

(2) Für Wegstrecken, die ein Beschäftigter nach Erreichen des Auftragsortes in Ausübung eines Dienstauftrages zurücklegt, wird keine Entschädigung gezahlt.

(3) Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes (und für den Rückweg) zurückgelegt werden müssen, beträgt für jedes Kilometer vom Sitz des Betriebes (oder Wohnung) zum Sitz des Betriebes am Auftragsort:

- a) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad
bis zu 0,10DM
- b) mit eigenem Motorrad.....bis zu 0,15DM
- c) mit eigenem Kraftwagen.....bis zu 0,20 DM

Daneben sind die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige allgemeine Unkosten nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb oder der Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so verringern sich die Vergütungssätze zu Buchstaben b und c um den Tagespreis des gelieferten Treibstoffes oder Öls.

(4) Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,03 DM zu zahlen.

(5) Die Landwegstrecken sind für Hin- und Rückweg zusammenzurechnen und auf volle Kilometer aufzurunden. Die zurückgelegte Strecke ist jeweils (für die Dienstreise) besonders zu berechnen. Eine Zusammenrechnung von Wegstrecken, die bei verschiedenen Dienstreisen zurückgelegt worden sind, ist nicht zulässig.

§ 13

Erstattung sonstiger Mehraufwendungen

(1) Unbedingt notwendige Auslagen, die dem Beschäftigten in Erledigung des Dienstauftrages entstehen, z. B. Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks, Gepäckversicherung, Gepäckaufbewahrung, Ausgaben für Zu- und Abgang zu den Beförderungsmittein, werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Als Fahrnebenkosten werden die Kosten für die Straßenbahn und Nahverkehrsmittel, die im Auftragsort in Ausübung des Dienstauftrages notwendig werden, erstattet.

§ 14

Abrechnung der Reisekosten

(1) Die Reisekostenrechnungen sind von dem Beschäftigten innerhalb einer Woche nach Beendigung der Dienstreise zur Begleichung vorzulegen.

(2) Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung sind so zu bemessen, daß eine Rückforderung möglichst vermieden wird.

(3) Ist die gewährte Abschlagszahlung höher als die Reisekostenrechnung, so ist der überhobene Betrag innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Feststellung der Kosten zurückzahlen.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen 2 Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 15

Träger der Reisekosten

Träger der Reisekosten ist die Heimatdienststelle.

§ 16

Abordnungen

(1) Werden Beschäftigte unter Entbindung von ihrer regelmäßigen Arbeit zwecks vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Betrieb oder in einer anderen Verwaltung nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeits- oder Wohnortes gelegenen Arbeitsort abgeordnet, so erhalten sie für die ersten 7 Tage der Abordnung Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8. Für die weitere Zeit der Abordnung und den Rückreisetag werden an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder

- in der Gruppe I bis zu 5,— DM Abordnungsgeld,
- in der Gruppe II bis zu 4,— DM Abordnungsgeld

gezahlt.

(2) Die Zahlung des Abordnungsgeldes darf 6 Monate nicht überschreiten.

§ 17

Trennungsentschädigung

(1) Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Arbeitsort versetzt werden, kann für die Zeit der doppelten Haushaltsführung, jedoch längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten, eine Trennungsentschädigung gezahlt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Zahlung der Trennungsentschädigung an versetzte Beschäftigte auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Fachministers, Staatssekretärs oder Leiters einer gleichgestellten Dienststelle bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik weitergezahlt werden.

(3) An Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, kann Trennungsentschädigung bis zur Dauer von längstens 12 Monaten gezahlt werden.